

Erläuterungen zum Altvermögen

I. Rechtsgrundlage

Artikel 93 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 5.7.2008:

Altvermögen

„Soweit das Vermögen der bisherigen Teilkirchen besonderen Zwecken zugeordnet ist, darf es nur dem jeweiligen ursprünglichen Zweck entsprechend verwendet werden. Die Zweckbindung ist in einer geeigneten Form von Sondervermögen zu sichern.“

II. Verfahren

Der Haushaltsausschuss und der Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen (ELKTh) haben sich mehrfach mit dem Vermögen der ELKTh befasst und sind dabei auf der Basis des voraussichtlichen Bestandes zum 31.12.2008 zu folgendem Ergebnis gekommen:

1. Gemeinsame Vorhaben bzw. Rücklagen mit gleicher Zweckbindung sind von beiden Teilkirchen in vergleichbarer Höhe auszustatten und in die Rechtsnachfolge der EKM zu übergeben. Dazu zählen die Bürgschaftssicherungsrücklage, die Kirchensteuerausgleichsrücklage, die Ausgleichsrücklage der EKM, die Bestandssicherungsrücklage für die Tagungshäuser Zinzendorfhaus Neudietendorf, Burg Bodenstein, Augustinerkloster Erfurt und das Kloster Drübeck, der Beihilfefonds (Rückstellung ähnlich Versorgung), der Abrissfonds für nichtsakrale Gebäude (Kirchengemeinden sind antragsberechtigt) und der Computerfonds für die Kirchenkreise (zur Sicherstellung einheitlicher Software).
2. Sofern besondere Zweckbindungen des Vermögens vorliegen, die die ELKTh allein betreffen, soll das entsprechende Vermögen unter Beibehaltung der Zweckbindung in die Rechtsnachfolge der EKM übergehen. Als solche sind zu nennen der Pfarreivermögensfonds der ELKTh (in der EKKPS sind die Kirchenkreise zuständig), der Fonds der Forstverwaltung (Risikofonds für den Pfarreiwald), die Baulastrücklage (Ablösung von Baulastverpflichtungen des Freistaates), die Budgetierungsrücklage der ELKTh, die Rücklage der Kirchengemeinden und Kirchenkreise der ELKTh (zur Absicherung der Finanzverteilung nach dem Finanzgesetz) und die Vermögensrechnung der ELKTh (Verkaufserlöse von landeskirchlichen Grundstücken, Zweckbindung: Bestandssicherung der Jugendbildungsstätte Neulandhaus in Eisenach).
3. Beide bisherigen Teilkirchen bilden eine gemeinsame Versorgungsrückstellung für die sog. Neuzugänge auf der Basis eines Gutachtens der Evangelischen Ruhegehaltsskasse (ERK). Die ELKTh hat darüber hinaus die sog. Altfälle bei der

ERK abgesichert. Von den Einsparungen, die die EKM durch die Nachversicherung erzielt, wird zunächst die Nachversicherung der Neuzugänge, das Clearingrisiko aus den noch ausstehenden Abrechnungen der Jahre 2004 bis 2008 der ELKTh sowie eine Einmalzahlung an die Schulstiftung der EKM in Höhe von 2 Mio. EUR finanziert. Danach profitiert die EKM von der Nachversicherung der Altfälle der ELKTh.

4. Die ELKTh hat als Trägerstiftung die Schulstiftung der EKM mit einer Einmalzahlung von rd. 9 Mio. EUR ausgestattet. Die Stiftung übernimmt alle derzeit in Trägerschaft der ELKTh befindlichen Schulen und deren Liegenschaften sowie deren Verwaltung. Die EKKPS bildet einen Schulinvestitionsfonds, um deren Schulen in einen vergleichbaren Stand zu bringen, und eine Bürgschaftssicherungsrücklage (um die Zuschüsse der Kirchenkreise der EKKPS abzusichern) für die in die Stiftung eingebrachten Schulen auf dem Gebiet des Freistaates Thüringen.

5. Nach Verteilung des Vermögens der ELKTh gemäß den Ziffern 1 bis 4 ergeben sich keine weiteren Vermögensmassen, die als „Altvermögen der ELKTh“ separiert werden und mit einem eigenständigen Verwaltungsgremium ausgestattet werden müssten.

Die EKKPS hat ein solches Altvermögen gebildet mit den beiden Schwerpunkten „Versorgungsrückstellung“ und „Kirchensteuerausgleichsrücklage“.